

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. ALLGEMEINES

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle der Fotografin ANNI BRÄUER (im Folgenden kurz Fotografin genannt) erteilten Aufträge. 2. „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle von der Fotografin hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Papierbilder, Lichtbilder in digitaler oder digitalisierter Form, usw.)

2. ÜBERLASSENES BILDMATERIAL

1. Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dem von der Fotografin gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschütztes Bildmaterial im Sinne des Urheberrechtsgesetzes §2 Abs.1 Ziffer 5 handelt. 2. Mit dem Kauf eines Bildes/Bezahlung des Fotoshootings erhält der Kunde kein ausschließliches Nutzungsrecht.

3. URHEBERRECHT

1. Der Fotografin steht das Urheberrecht an den Lichtbildern im Sinne des Urhebergesetzes zu. Mit dem Verkauf des Bildmaterials egal in welcher technischen Form dieses vorliegt, wird nicht das Urheberrecht übertragen!
2. Die von der Fotografin hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.

4. NUTZUNG UND VERBREITUNG

1. Die Verbreitung von Lichtbildern der Fotografin im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet.
2. Die Weitergabe digitalisierter Lichtbilder im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotografin.
3. Die Fotografin ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
4. Wünscht der Auftraggeber, dass die Fotografin Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Eine Herausgabe an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung und Vergütung.
5. Hat die Fotografin dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung des Fotografen verändert werden.
6. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.
7. Die Fotografin überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gesonderten Vergütung.
8. Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst über, nach vollständiger Bezahlung des Honorars an die Fotografin.
9. Der Besteller eines Bildes i.S. vom § 60 UrHG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrHG wird ausdrücklich abbedungen.
10. Bei der Verwertung der Lichtbilder kann die Fotografin, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung auf Recht zur Namensnennung berechtigt die Fotografin zum Schadensersatz.
11. Die Negative bzw. Dateien verbleiben bei der Fotografin. Eine Herausgabe an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung und Vergütung.

5. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, LIEFERUNG

1. Angebote, Preislisten, Prospekte und sonstige Drucksachen sind freibleibend und unverbindlich.
2. Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale (Shooting laut gültiger Preisliste) berechnet. Nebenkosten wie beispielsweise Anfahrts- pauschale für ausgewiesene Regionen oder Versandkostenpauschale sind vom Auftraggeber zu tragen. Berechnet werden die am Tag der Ausführung gültigen Preise in Euro.
3. Das fällige Honorar kann am Aufnahmetag in bar beglichen werden oder bei Abholung der Bilder wird die Ware gegen Bargeld ausgehändigt. Eine Herausgabe der Bilder ohne Zahlung des vollständigen Honorars ist ausgeschlossen. Eine Herausgabe/ Zusendung der Lichtbilder erfolgt jedoch erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Summe. Der eventuelle Versand der Bilder ist zusätzlich zu zahlen. Für Nachbestellungen gelten die ausgewiesenen Preise. Besonderheit bei Hochzeiten: Nach dem Shooting und vor dem auswählen der Fotos wird der Shootingpreis (je nach Preisliste) beglichen.
4. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Lichtbilder Eigentum der Fotografin.
5. Bei den Lieferungen steht die Wahl des Transportmittels frei. Kosten für eine vom Besteller gewünschten beschleunigte oder besondere Transportart gehen zu Lasten des Bestellers. Angegebene Lieferzeiten und -termine sind unverbindlich. Eine Lieferverzögerung, verursacht durch Betriebs- störungen, Lieferfristüberschreitung von Vorlieferanten, Verzögerung durch das Transportunterneh- men etc., begründet keinen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag sowie direkten oder indirekten Scha- denersatz wegen Nichterfüllung des Liefervertrages.

6. HAFTUNG, REKLAMATION

1. Die Aufbewahrung der Negative und Daten erfolgt ohne jegliche Gewähr. Die Fotografin ist berech- tigt, aber nicht verpflichtet, die aufbewahrten Negative/Daten nach drei Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten.
2. Die Fotografin haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen des Herstellers des Fotomaterials.
3. Die Zusendung der Produkte erfolgt bei unversichertem Versand auf Kosten und Gefahr des Auf- traggebers.
4. Schadenersatz leistet die Fotografin gegebenenfalls nur in Höhe des Wertes des Auftrages. Wei- tergehende Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
5. Mit Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die Bildauffassung und Gestaltung der Foto- grafin ausdrücklich an. Eventuelle Änderungswünsche werden gesondert berechnet. Schadenersatzansprüche, insbesondere auch bei Hochzeitsaufnahmen, sind ausgeschlossen. Hat der Auftraggeber der Fotografin keine ausdrücklichen Weisungen zur Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Fotografin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Die Setpreise beinhalten bereits die ange- gebene Zahl von Fotografien in der angegebenen Größe. Die Auswahl dieser, sowie die Ausschnittsfestlegung obliegt der Fotografin. Sind auf dem mitgelieferten Index mehr Bilddateien abgebildet, als die Angabe der Bilder im Shootingset, berechtigt dies nicht zum Austausch von Fotografien oder Reklamationen.
6. Sämtliche Arbeiten werden von der Fotografin mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Können ausgeführt oder an andere Firmen weitergegeben. Reklamationen bei offensichtlichen Mängeln müssen innerhalb von 8 Tagen geltend gemacht werden. Eine Anerkennung ist jedoch nur bei Vorlage der beanstandeten Arbeit möglich.
7. Bei Reproduktionen, Vergrößerungen und Nachbestellungen können sich Farbdifferenzen gegenüber der Vorlage oder den Erstbildern ergeben. Eine Reklamation ist hierdurch nicht berechtigt.
8. Signaturen auf den ausgelieferten Porträts oder Bildern berechtigen zu keiner Reklamation.

7. VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Vertrag kommt mündlich oder schriftlich zustande. Dabei wird Ort, Zeit und Art des Fotoshoo- tings festgelegt. Änderungen oder Auflösung des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Fotografin und müssen rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin stattfinden, andern- falls kann die Fotografin Schadenersatz in Höhe der gebuchten Leistung verlangen.

8. LEISTUNGSSTÖRUNG, AUSFALLHONORAR

Wird die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar der Fotografin, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält die Fotografin auch für die Wartezeit den vereinbarten Stundensatz. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit kann die Fotografin auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.